



## **Leitfaden für Wagenbauer (Stand 2021-2022)**

- Jeder Wagen **muss mindestens mit 6 Personen begleitet** werden. Die Begleitpersonen müssen gekennzeichnet (Warnweste) und **mindestens 18 Jahre alt** sein.
- Es muss eine Seitenbeplankung als seitlicher Radschutz angebracht werden. Der Wagen muss umlaufend so verkleidet sein das keiner, insbesondere Kinder nicht unter das Fahrzeug gelangen können. **Maximale Bodenfreiheit 25 cm.**
- Brüstungshöhe umlaufend mind. 100 cm (bei ausschließlich Kindern 80 cm)
- Ein- und Aussteige müssen einen Handlauf haben, und sich hinten zur Fahrtrichtung befinden. Auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
- Das Auf- und Absteigen während der Fahrt, sowie das Mitfahren auf dem Zustieg (Treppe oder ähnliches) ist untersagt.
- Die Vorgaben der maximalen Außenmaße des Wagens sind einzuhalten. (Infoblatt: Maximalmaße für Karnevalswagen)
- Die Musik auf den Karnevalswagen ist auf eine angemessene zu Lautstärke begrenzen.
- Nebelmaschinen im Umzug sind verboten.
- Im Umzug sind kleine Schnapsfläschchen (Kümmerling, kleiner Klopfer, etc.) verboten. Egal ob es sich um Glas- oder Kunststofffläschchen handelt.
- Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt einzuhalten (Alkohol). Kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche und Unbekannte.
- Fahrer von Umzugswagen dürfen nicht alkoholisiert sein
- Fahrer von Umzugswagen müssen in Besitz einer Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug sein.

- Am Rosenmontag müssen sich alle Wagen bis 13.30 Uhr am Aufstellort eingefunden haben
- Auf der Anfahrt zum Aufstellort und bei der Abfahrt nach dem Umzug, dürfen sich **keine Personen auf dem Wagen** befinden. (Kontrollen sind angekündigt)
- **Den Anweisungen der Zugführer ist Folge zu leisten!** (KG-Vorstand & Elferrat, Feuerwehr, THW)
- Die Karnevalsgesellschaft „Die Burggeister“ hat eigens für den Zeitraum des Rosenmontagszuges eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung umfasst allerdings nicht Verstöße, die anlässlich der Veranstaltung durch Dritte (z.B. Teilnehmer des Zuges gegenüber Besuchern des Zuges) verursacht werden. Sollte die Karnevalsgesellschaft deshalb zivilrechtlich wegen eines Schadens gegen Personen oder Sachen in Anspruch genommen werden, ist die Karnevalsgesellschaft insoweit von Haftungsansprüchen freizustellen, sofern schuldhaftes Verhalten vorliegt. Dem Verantwortlichen selbst ist es freigestellt, seinerseits Personen, die zu seiner Gruppierung gehören, bei schuldhaften Fehlverhalten zur Haftung heranzuziehen.

**Die oben genannten Punkte wurden zur Kenntnis genommen**

Gruppenname

Vorname

Nachname

Adresse

Mobil Telefon

Unterschrift

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung